

Kurzarbeitergeld Stand 17.03.2020

Info (Stand: 17.03.2020)

Bundesregierung und Gesetzgeber haben Sonderregelungen und Erleichterungen zum Bezug von Kurzarbeitergeld erlassen.

Die wichtigsten Neuerungen im Einzelnen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 Prozent der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 Prozent haben.
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 Prozent erstattet.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden.

Die weiteren Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld behalten ihre Gültigkeit.

Wir aktualisieren diese Seiten sukzessive zu den neuen Regelungen.

Wenn Sie sich telefonisch informieren möchten, können Sie unsere Hotline für Arbeitgeber anrufen. Die Hotline ist Montag – Freitag von 08.00 – 18.00 Uhr erreichbar. 0800 45555 20 (Bundesagentur für Arbeit)

Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld bei Arbeits- und Produktionsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus Bei Arbeits- und Produktionsausfällen im Zusammenhang mit dem Coronavirus kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Kurzarbeit eingeführt und Kurzarbeitergeld beantragt werden.

1.1 Einführung von Kurzarbeit Für die Einführung von Kurzarbeit ist es notwendig, eine Vereinbarung mit dem Betriebsrat zu schließen, sofern ein solcher vorhanden ist. Ist kein Betriebsrat vorhanden, muss die Kurzarbeit einzelvertraglich vereinbart werden.

1.2 Antrag auf Kurzarbeitergeld Das durch das Coronavirus verursachte Ausbleiben von Gästen, rechtfertigt es, die Gewährung von Kurzarbeitergeld zu prüfen. Voraussetzung für die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist, dass im Betrieb alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, den Arbeitsausfall zu verhindern oder zu mindern. Die Entscheidung, ob Kurzarbeitergeld gewährt wird, obliegt der Bundesagentur für Arbeit, d. h. es findet eine entsprechende Prüfung der Voraussetzungen durch die Bundesagentur statt. Kurzarbeitergeld kann nur bezogen werden, wenn der Arbeitsausfall bei der zuständigen Agentur für Arbeit angezeigt wird. Hierfür kann das beigefügte Formular verwendet werden (vgl. Muster). Zudem kann Kurzarbeitergeld auch online angezeigt und beantragt werden (<https://anmeldung.arbeitsagentur.de/portal>). Anträge auf Kurzarbeitergeld werden in der Regel innerhalb einer Frist von drei Wochen bearbeitet. Sind die betrieblichen Voraussetzungen gegeben, kann mit der Kurzarbeit begonnen werden, bevor die entsprechende Anzeige über den Arbeitsausfall bei der Bundesagentur für Arbeit eingegangen ist. Die Anzeige muss aber in dem Monat, in dem erstmalig Kurzarbeitergeld geleistet werden soll, bei der Agentur für Arbeit erstattet worden sein. Bei Vorliegen eines unabwendbaren Ereignisses gilt die Anzeige über Arbeitsausfall für den entsprechenden Kalendermonat als erstattet, wenn sie unverzüglich erfolgt ist. CORONAVIRUS

MERKBLATT KURZARBEIT Stand 10.03.2020 Der operative Service der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit berät Unternehmen in allen Fragen zur Kurzarbeit (Kontaktdaten siehe unten). Unternehmen können sich diesbezüglich an den für sie zuständigen Arbeitgeberservice der Arbeitsagenturen vor Ort wenden, der dann den Kontakt zum operativen Service herstellt.

1.3 Erleichterung von Kurzarbeit Am 8. März 2020 hat sich der Koalitionsausschuss angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Epidemie dazu entschieden, die Regelungen zur Kurzarbeit kurzfristig zu erleichtern. Ziel ist eine umfassende Beschäftigungssicherung und ein Schutz der Unternehmen vor Insolvenz in der Corona-Krise. Die Verordnungsermächtigung zur Erleichterung der Kurzarbeitergeld-Regelungen soll bereits in der ersten Aprilhälfte 2020 in Kraft treten und bis Ende 2021 gelten. Die Verordnung selbst soll vorerst bis Ende 2020 befristet werden. Geplante Inhalte der Verordnungsermächtigung zur Kurzarbeit: - eine Absenkung des Quorums auf 10 Prozent der betroffenen Beschäftigten, - der Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (teilweise oder vollständig), - eine vollständige Erstattung des Sozialversicherungsaufwands durch die Bundesagentur für Arbeit. Auch wenn die geplanten Änderungen erst im April greifen würden, sollten Sie die Kurzarbeit bereits jetzt im März beantragen. Ansprechpartner

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit, erreichbar Montag bis Freitag, 8 bis 18 Uhr unter der gebührenfreien Hotline-Nummer 0800 455520. Alternativ erhalten Sie auch über die Website <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen> weiterführende Informationen und Kontaktdaten von Ansprechpartnern.